

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Allgemeines

[urn:nbn:de:bsz:31-238698](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238698)

Jahresbericht

der

Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion

für das Jahr 1904.

I. Allgemeines.

Das Berichtsjahr leitete das zweite Vierteljahrhundert der Fabrikinspektion ein. Es war, da der Kreis der zu bewältigenden Aufgaben sich weiter ausdehnte, durch starke Anspannung aller Kräfte gekennzeichnet. Es fand eine Vermehrung des Beamtenstandes der Fabrikinspektion um zwei Beamte statt. Neu eintraten die Maschineningenieure Kling und Körner sowie der technische Assistent Mohr. — Infolge seiner Beförderung zum Baurat und Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues trat Zentralinspektor Dr. Fuchs nach sechsjähriger Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht aus der Fabrikinspektion aus. Kurz nach seinem Scheiden erschien die von ihm abgefaßte, noch von Woerishoffer beeinflusste interessante und wertvolle Monographie über „Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe“. — Die wissenschaftliche Hilfsarbeiterin Dr. Baum und der Ingenieurpraktikant Rihmann wurden zu Fabrikinspektoren ernannt; dem nun bald fünfzehn Jahre in der Fabrikinspektion tätigen Zentralinspektor Dr. Föhlich wurde der Titel Regierungsrat verliehen. Eine weitere Vermehrung der Beamten erscheint dringend wünschenswert.

Die Zahl der Reisetage betrug für die im Jahresdurchschnitt acht (sieben) Beamten 558 (646);* es wurden von ihnen 89 842 (70 181) km mit der Bahn zurückgelegt und 3374 (3056) Betriebe revidiert, von denen 2287 (2376) mehr als 5 Arbeiter beschäftigten. Von diesen Betrieben wurden in Gemeinschaft mit Vorständen von Bezirksämtern 5 (63) und mit Bezirksärzten 8 (38) revidiert. Sofern die spätere Vermehrung der

*) Die in Klammern gesetzten Zahlen sind die des Vorjahres.

Beamtenzahl nicht nur Schritt hält mit der Geschäftsvermehrung, werden die gemeinsamen Besichtigungen wieder zahlreicher werden und eine gewisse Regelmäßigkeit erreichen können. Der Vorstand der Fabrikinspektion kam wegen anderer Dienstgeschäfte nur wenig zum Bereisen der Industrie.

Für 1696 (1681) Betriebe wurden auf Antrag der Fabrikinspektion Auflagen durch die Bezirksamter erlassen. Die Zahl der Auflagen betrug 4442 (4081). An 12 (10) Verhandlungen über Betriebsunfälle nahmen Vertreter der Fabrikinspektion teil.

Aus dem Kreise der Arbeiterschaft liefen 102 Schriftsätze über Mißstände in gewerblichen Anlagen ein, und zwar 56 (61) unmittelbar von Arbeitern und 47 (17) von ihren Vertretungen, Organisationen u. s. w. Zu mündlichen Verhandlungen erschienen 148 (124) Arbeitgeber und aus dem Arbeiterstande 77 (43) Personen, zumeist Vertreter der Organisationen. Unter dieser Zahl befinden sich auch die in den auswärtigen Sprechstunden erschienenen.

Bei vielen Einzelfällen war die Zahl der Beschwerdepunkte eine beträchtliche, sie betrug z. B. bei der Eingabe einer Organisation 179, die sich auf 74 über das ganze Land verteilten Anlagen bezogen.

Jede eingereichte Beschwerde wird von der Fabrikinspektion ohne Verzug geprüft und führt, sofern dies nötig ist, zu einer Revision der in Frage kommenden Betriebe und, falls die Beschwerde sich als gerechtfertigt erweist, zum Erlaß von Auflagen, oder falls es sich um andere Wünsche handelt, zur Vermittelung oder wenigstens zum Versuche einer solchen.

In der Mehrzahl der Fälle erwiesen sich die Beschwerden begründet, in einer Minderzahl teilweise begründet oder unbegründet.

Die sachlichsten Beschwerden liefen von den Arbeiterorganisationen und -Vertretungen ein. Hier ist das Material meist gut vorgeprüft. Vorbildlich darf in dieser Beziehung ein Schriftsatz genannt werden, den der Verband der deutschen Buchdrucker Gau Oberrhein der Fabrikinspektion einreichte und der im einzelnen die Betriebe, in denen Mißstände vorhanden seien, unter genauer Bezeichnung der letzteren aufzählte. Sympathisch berührte in diesem Schriftstück die ruhige Sachlichkeit des Vorgebrachten, das auf die Herbeiführung hygienisch besserer Zustände in denjenigen Druckereien abzielte, in denen den Forderungen des Gesetzes noch nicht in genügendem Maße Rechnung getragen war. Von großem Verständnis zeugte die in einem zweiten Schreiben von dem Verbands-Vorstande gemachte Äußerung, daß der Verband sich bewußt sei, daß nicht alle geäußerten Wünsche sogleich geeignetes Material zu behördlicher Auflage werden könne, daß aber bei ihm das Vertrauen zur Fabrikinspektion bestehe, sie werde die hygienische Verbesserung der Arbeitslokale schrittweise vorwärts bringen.

Noch vor Jahreschluß waren sämtliche in der Eingabe bezeichneten Anlagen durchrevidiert, und es ergab sich, daß die Mehrzahl der geäußerten Wünsche gerechtfertigt waren.

Die gewissenhafte Vorprüfung erleichtert der Fabrikinspektion ihre Arbeit sehr, während das Gegenteil unnütze Schreibereien und Reisen veranlaßt, wie dies u. A. ein Fall zeigt, in welchem ein Arbeitervertreter die Beschwerde eines Arbeiters mit dem Ersuchen um Intervention einreichte

unter Verschweigen der ihm bekannten, gegen die Berechtigung und für die sichere Aussichtslosigkeit der Beschwerde sprechenden Tatsachen. Eine solche Inanspruchnahme der Fabrikinspektion kann nicht loyal genannt werden.

Natürlich blieben auch einzelne unbegründete Beschwerden nicht aus, so z. B. von Arbeitern, die nach dem Verlassen ihrer Arbeitsstelle nun noch ihrem bisherigen Arbeitgeber, von dem sie nicht in Frieden geschieden waren, einige kleine Unannehmlichkeiten bereiten wollten. Glücklicherweise sind solche Akte, die der Fabrikinspektion unnötige Arbeit bereiten, ziemlich selten.

Die Fabrikinspektion untersucht zwar auch anonyme Beschwerden, sofern sie sachlich gehalten sind, aber wünschenswert wäre es doch, wenn jeder Beschwerdeführer seinen Namen nennen wollte. Es ist Vorsorge dafür getroffen, daß der Name beschwerdeführender Arbeiter nach außen hin nicht bekannt wird. Es liegt daher nicht die geringste Veranlassung zu einer solchen Zurückhaltung vor. Wer dennoch nicht mit seinem Namen hervortreten will, der kann sich, um anonyme Zuschriften zu vermeiden, an einen Vertrauensmann, oder, falls er einer Organisation angehört, an diese mit der Bitte wenden, sein Anliegen der Fabrikinspektion einzureichen.

An Sprechstunden wurden drei zu Mannheim abgehalten, davon zwei sehr gut besucht durch Regierungsrat Dr. Föhlisch und eine nur von einem einzigen und zwar männlichen Arbeiter besucht durch Fabrikinspektor Dr. Marie Baum. Bedauerlicherweise zeigen die Arbeiterinnen noch eine starke Zurückhaltung, die aber, wie zu hoffen ist, mit der Zeit verschwinden wird. In Konstanz, Lahr und Pforzheim hielt der Vorstand für Arbeitgeber je eine Sprechstunde ab, die in Konstanz und Lahr mäßig, in Pforzheim nicht besucht waren; sowie für Arbeiter in Konstanz zwei und in Lahr und Pforzheim je eine Sprechstunde, die in Konstanz und Lahr sehr gut, in Pforzheim sehr mäßig besucht waren.

Die Trennung der Sprechstunden in solche für Arbeitgeber und für Arbeiter fand verjuchungsweise statt, da wiederholt geltend gemacht worden war, daß es den Arbeitern nicht angenehm sei, in der Sprechstunde mit Arbeitgebern zusammenzutreffen. Die gut besuchten Sprechstunden, an denen sich nicht organisierte und organisierte Arbeiter sowie auch Organisationsleiter beteiligten, waren sehr ergiebig und für die Arbeiter wie für die Dienstaussübung der Fabrikinspektion nutzbringend. Es handelte sich nicht immer um Beschwerden, sondern auch um Erteilung von Rat. Lobend ist auch hier die Sachlichkeit des Vorgetragenen hervorzuheben. Es ist unverkennbar, daß der schriftliche Verkehr die mündliche Aussprache nicht immer zu ersetzen vermag. Bei letzterer ergeben sich manchmal neue und überraschende Gesichtspunkte, die als anscheinend nicht erheblich beim Schriftverkehr überhaupt nicht zur Sprache gebracht werden würden. Es erscheint wünschenswert, daß sich der Sprechstundenverkehr weiter entwickelt, doch muß die Initiative dazu aus den Arbeiterkreisen hervorgehen. Die Fabrikinspektion kann mit Rücksicht auf die starke allgemeine Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit nur in angemessenen Zwischenräumen und nur für solche Orte Sprechstunden ansetzen, wo sie nach der ihr bekannten Lage der Verhältnisse Zuspruch zu erwarten hat.

Für die Arbeitgeber bieten Sprechstunden augenscheinlich nur geringes Interesse. Die nur in geringer Anzahl Erschienenen brachten Dinge zur Sprache, die ebenfogut schriftlich erledigt oder bei einer gelegentlichen Anwesenheit der Beamten am Orte hätten erledigt werden können. Wie bekannt, stellt die Fabrikinspektion von jeher auch den Arbeitgebern ihren Rat pflichtgemäß und gerne zur Verfügung.

Die Zahl der Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen betrug 9254 (8339), hiervon beschäftigten 2951 (2322) Arbeiterinnen über 16 Jahre und 3269 (2880) beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Die Zahl der Arbeiter betrug 203 813 (193 590); davon erwachsene männliche Arbeiter 131 329 (125 968); erwachsene weibliche Arbeiter 55 345 (51 672); 16 728 (15 564) junge Leute, davon 8 593 (8 193) männliche und 8 135 (7 371) weibliche; 411 (386) Kinder, davon 81 (94) männliche und 330 (292) weibliche.

In einem Betriebe waren durchschnittlich 22,0 (23,2) Arbeiter beschäftigt, und zwar in einem Betriebe der Gruppe IX. Textilindustrie 142 (143), VII. Chemische Industrie 66 (73), X. Papierindustrie 61 (63), III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 45 (47), XI. Lederindustrie 49 (47), VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 47 (46), XIII. Cigarrenindustrie 45 (46), XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 9 (26), V. Metallverarbeitung 26 (26), IV. Industrie der Steine und Erden 24 (23), XVI. Polygraphische Gewerbe 16 (17), XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel 15 (16), VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 15 (13), XV. Bau-gewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) 11 (11), XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 8 (8), Sonstiges 3 (3).

An Revisionen in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen wurden vorgenommen 3808 (3422), davon 45 (27) in der Nacht und 24 (11) an Sonn- und Festtagen. Von den revidierten Anlagen wurden 2991 (2727) einmal, 341 (297) zweimal und 42 (32) mehr als zweimal besucht. Demnach wurden 36,5 (36,6) % der Betriebe revidiert. In den revidierten Betrieben befanden sich 130 275 (112 305) Arbeiter, entsprechend 63,9 (58,0) % der Gesamtarbeiterzahl. Unter den Arbeitern in den revidierten Betrieben befanden sich 82 347 (72 020) erwachsene Arbeiter = 62,7 (57,2) % dieser Kategorie, 37 063 (30 993) erwachsene Arbeiterinnen = 67,0 (60,0) %, 5394 (4686) männliche jugendliche Arbeiter = 62,2 (56,5) % und 5471 (4606) jugendliche Arbeiterinnen = 64,6 (60,0) %. In einem revidierten Betriebe wurden durchschnittlich beschäftigt 38,6 (36,7) Arbeiter, gegenüber 22,0 (23,2) Arbeitern im Gesamtdurchschnitt der vorhandenen Betriebe. Witherin sind nicht besucht worden 5880 (5283) = 63,5 (63,4) % Betriebe mit 73 538 (81 285) = 36,1 (42,0) % Arbeitern. In einem nicht revidierten Betriebe wurden im Durchschnitt beschäftigt 12,5 (15,4) Arbeiter.

Auf je 100 Betriebe berechnet fanden an Revisionen statt in der Industrie für Steine und Erden 63 (70), in der Metallverarbeitung 40 (39), in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 43 (43), in der Chemischen Industrie 79 (102), in der Industrie der

forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 40 (48), in der Textilindustrie 120 (116), in der Papierindustrie 84 (85), in der Lederindustrie 62 (52), in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 36 (27), in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 35 (37), im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 42 (50), im Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) 12 (22), in den Polygraphischen Gewerben 79 (51).

Im Durchschnitt fanden auf 100 Betriebe 41 (41) Revisionen statt.

Von den 4442 (4081) Anlagen wurden 1775 (1494) zur Verhütung gesundheitschädlicher Einflüsse erlassen, nämlich hinsichtlich Beleuchtung 21 (6), Lüftung 128 (87), Staubbeseitigung 30 (46), Beseitigung von Rauch, Dünsten und Gasen 93 (103), Reinhaltung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen, Aufstellung von Spucknapfen, Vornahme von Wandanstrichen 513 (405), Heizung 15 (12), Beseitigung ungeeigneter Arbeitsräume 17 (14), Einrichtung von Bedürfnisanstalten und Reinhaltung solcher 247 (277), Beschaffung von Garderoben- und Aufenthaltsräumen 272 (222), Beschaffung von Speiseräumen 5 (3) Wasch- und Waderäume, Wasserzapfstellen 89 (45), überfüllte Arbeitsräume 36 (9), Verbesserung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen, Schutzbächern, Sitzgelegenheiten u. s. w. 257 (255), Sonstiges 32.

Zum Zwecke der Unfallverhütung wurden 1624 (1036) Anlagen erlassen, nämlich hinsichtlich Dampfessel und Zubehör 58 (32), Motoren 62 (74), Transmissionen und Nientrieben 360 (264), Fahrstühle 122 (41), Maschinen zur Metallverarbeitung 81 (29), Maschinen zur Holzbearbeitung 267 (152), Maschinen zur Verarbeitung anderer Stoffe 76 (27), sonstige maschinelle Vorrichtungen 69 (29), explosive Stoffe und heiße Flüssigkeiten 34 (49), Verkehrsstellen 417 (193), Verschiedenes 78 (146).

Außerdem wurden 1043 (1551) Anlagen zum Allgemeinschutz der Arbeiter erlassen, nämlich hinsichtlich Arbeitsbücher 33 (47), Lohnzahlungsbücher 28 (71), Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge 672 (867), Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Absatz 1 der Gewerbeordnung) 14 (8), Dauer der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten 7 (11) und 31 (24), Pausen 44 (73), Beschäftigung an Sonn- und Festtagen 25 (26), Ausschluß von der Beschäftigung 4 (7), Dauer der Beschäftigung Erwachsener 61 (183), Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen 21 (18), Nachtarbeit 3 (1), Ruhezeit — (1), Abgabe von Speisen und Getränken auf Kredit (§ 115 der Gewerbeordnung) 16 (37), Erlassung, Aenderung und Aushängung von Arbeitsordnungen 56 (140), Einholung der Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung 6 (14), ungesetzliche Verwendung von Strafgebern 1 (8), Verschiedenes 18 (15).

Nach der Zahl der Anlagen gruppierte sich die Fabrikindustrie Badens in folgender Reihe absteigend:

Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 3027 (2867) Anlagen = 32,6 (34,4) %; Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 1428 (1392) = 15,4 (16,7) %; Metallverarbeitung 997 (954) = 10,9 (11,4) %; Industrie der Steine und Erden 613 (680) = 6,6 (8,2) %; Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 686 (641) = 7,5 (7,7) %; Baugewerbe 459 (408) = 4,9 (4,9) %; Sonstige Industriezweige 323 (295) = 3,5 (3,5) %;

Polygraphische Gewerbe 258 (239) = 2,8 (2,9) %; Textilindustrie 212 (208) = 2,4 (2,5) %; Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 167 (168) = 1,9 (2,0) %; Papierindustrie 150 (144) = 1,6 (1,7) %; Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 709 (128) = 7,6 (1,5) %; Lederindustrie 122 (123) = 1,3 (1,5) %; Chemische Industrie 75 (66) = 0,8 (0,8) %; Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 28 (26) = 0,3 (0,3) %.

Nach der Arbeiterzahl ist die Gruppierung die folgende:

Cigarrenindustrie 34765 (33720) = 17,1 (17,4) %; Textilindustrie 30260 (29750) = 14,9 (15,3) %; Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 31505 (29640) = 15,4 (15,3) %; Metallverarbeitung 26593 (25169) = 13,0 (13,0) %; Industrie der Steine und Erden 15168 (15927) = 7,5 (8,2) %; Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 12429 (11706) = 6,1 (6,0) %; Papierindustrie 9260 (9063) = 4,7 (4,7) %; Nahrungs- und Genussmittel (ausgenommen Cigarrenfabrikation und Mühlen) 9173 (8503) = 4,5 (4,4) %; Lederindustrie 5990 (5815) = 2,9 (3,0) %; Chemische Industrie 4947 (4803) = 2,5 (2,5) %; Baugewerbe 5178 (4684) = 2,5 (2,4) %; Polygraphische Gewerbe 4363 (3998) = 2,1 (2,1) %; Bekleidung und Reinigung 6334 (3389) = 3,1 (1,8) %; Getreidemühlen 3128 (3054) = 1,5 (1,6) %; Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 2514 (2231) = 1,2 (1,2) %; Bergbau 1268 (1228) = 0,6(0,6) %; Sonstiges 938 (910) = 0,4 (0,5) %.

Außer den Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen wurde eine größere Anzahl von Betrieben besucht, die nicht in diese Kategorien gehören, für die aber der Bundesrat gemäß § 120e der Gewerbeordnung besondere Vorschriften erlassen hat, nämlich:

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revi- sionen
		An- lagen	Ar- beiter	An- lagen	Ar- beiter	
IV. Ziff. 1	Steinbrüche und Stein- hauereien	571	2834	123	343	123
XII. " 2	Bürsten- und Pinsel- machereien	8	33	6	31	6
XIII. " 5	Bäckereien und Kondi- toreien	2390	3895	263	522	263
XIII.	Gast- und Schankwirt- schaften	4120	12959	—	—	—
XVI. " 2	Buchdruckereien und Schriftgießereien . .	36	63	13	17	13
	Summe	7125	19784	405	913	405

Von den ordentlichen Polizeibehörden wurden 1812 Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 3836 Revisionen ausgeführt.

Durch das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, in Kraft getreten am 1. Januar des Berichtsjahres, ist der Fabrikinspektion die Pflicht erwachsen, für den Schutz der Kinder auch in der Hausindustrie das ihrige zu tun, während diese sonst, soweit sie nicht Motoren verwendet oder fremde Arbeiter beschäftigt, der Aufsicht der Fabrikinspektion nur hinsichtlich des Trucverbotes untersteht. Selbstverständlich wendet die Fabrikinspektion bei den Besuchen der Hausindustrie ihre Aufmerksamkeit allen sich ihr darbietenden Zuständen und Vorgängen zu, wodurch sie für den Fall einer späteren gesetzlichen Regelung der Hausindustrie sich allmählich auszurüsten vermag. Da nun zur allgemeinen Feststellung der Beteiligung von Kindern an der Heimarbeit statistische Feststellungen nötig wurden, so hat die Fabrikinspektion diese Gelegenheit benützt, um in weiterem Rahmen Erkundungen über diese Art von gewerblicher Tätigkeit einzuziehen. Ueber die Kinderarbeit in der Hausindustrie wird im nächsten Jahre eingehender berichtet werden. Ueber die Hausindustrie Badens wird eine größere Monographie vorbereitet, zu deren Bearbeitung und Veröffentlichung das Ministerium die Genehmigung erteilte.

Ueber die Revisionsstätigkeit der Fabrikinspektion in der Hausindustrie gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Zahl der Beschäftig- ungen
		Haushalt- ungen	Arbeiter	
IV. Ziff. 1	Porzellanknopffabrikation (Aufnähen von Knöpfen, Aufreihen von Perlen und Einstecken von Dösen)	640	1242	61
V.	Bijouterieindustrie . . .	365	403	7
VI. " 1	Uhrenindustrie	572	817	68
X.	Kartonnageindustrie . . .	513	665	28
XII. " 1	Korbflechtereie	29	49	2
XII. " 2	Bürsteneinziehereie . . .	973	1425	80
XIII. " 3	Cigarrenindustrie	764	1183	95
XIV. " 1	Blumenindustrie	180	277	93
XIV. " 2	Konfektionsbetriebe . . .	1003	1336	20
	Summe . .	5039	7397	454

Aus besonderer Veranlassung wurden von der Fabrikinspektion folgende handwerksmäßige Betriebe besucht: 18 Schlächtereien, 10 Wäschereien, 34 Schneidereien und 2 Bangeschäfte, zusammen 64 handwerksmäßige Betriebe.

Within betrug die Zahl der Revisionen insgesamt 4731 gegen 4485 im Vorjahr.

Im Berichtsjahre wurden folgende Bangesuche (Neubauten und Veränderungen) begutachtet:

Gruppe:	Zahl der Gesuche.	Zahl der Bedingungen, unter welchen die Genehmigung der Anlagen empfohlen wurde.
A. Arbeiterwohnungen:		
10 (9) Gesuche mit zusammen 81 (26) Wohnungen, 4 (1) Gesuche mit zusammen 5 (1) Schlafsälen, 1 Gesuch betreffend 1 Mädchenheim, 1 Gesuch betreffend 1 Unterkunftsraum, 1 Gesuch des Bauvereins Weinheim für zusammen 28 Arbeiterwohnhäuser mit 156 Wohnungen . . .	17 (12)	13 (—)
B. Genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung.		
Brikettfabriken	1 (1)	9 (2)
Kalköfen	7 (9)	15 (18)
Zementfabriken	1 (2)	— (8)
Ziegeleien und Backsteinbrennereien	29 (22)	83 (64)
Ofen- und Tonwarenfabriken	2 (5)	— (26)
Steinzeugwarenfabriken	1 (1)	— (9)
Drahtzieherei	1 (—)	— (—)
Metallgießereien	12 (8)	52 (26)
Verzinnereien	2 (—)	8 (—)
Blechgefäßfabriken	— (1)	— (5)
Sensenfabriken	1 (1)	1 (6)
Dampfkesselfabriken	— (1)	— (5)
Maschinenfabriken	1 (—)	6 (—)
Fabriken z. Herstellung eiserner Baukonstruktionen	— (1)	— (3)
Dampfhämmer	2 (2)	2 (—)
Hammerwerke	3 (—)	9 (—)
Luftdruckhämmer	3 (—)	3 (—)
Weizereianlagen	1 (—)	2 (—)
Chemische Fabriken	22 (13)	76 (46)
Sprengstofffabriken	— (2)	— (3)
Knochenfiedereien	— (1)	— (15)
Uebertrag	106 (82)	279 (236)

Gruppe:	Zahl der Gesuche.	Zahl der Be- dingungen, unter welchen die Ge- nehmigung der Anlagen em- pfohlen wurden.
Uebertrag	106 (82)	279 (236)
Bekochereien	— (1)	— (12)
Gasanstalten	6 (9)	33 (33)
Sauggasanlagen	42 (37)	206 (185)
Talgsmelzen	— (2)	— (9)
Seifensiedereien	1 (6)	— (9)
Firnis- und Lackiedereien	4 (2)	26 (18)
Anlagen zur Destillation von Petroleum	1 (—)	6 (—)
Degrassfabriken	— (1)	— (7)
Kunstwollfabriken	3 (—)	12 (—)
Appretur	1 (—)	6 (—)
Schnellbleichereien	— (1)	— (6)
Cellulose- und Zellstofffabriken	2 (1)	4 (3)
Celluloidfabriken	— (2)	— (6)
Gerbereien	2 (7)	— (14)
Anlagen zum Einmalzen und Lagern ungegerbter Häute	1 (1)	2 (3)
Kopfhaarspinnereien	1 (1)	6 (—)
Stärkefabriken	1 (—)	10 (—)
Schlächtereien	1 (7)	4 (8)
Hopfenschwefeldarren	6 (1)	24 (1)
Stauanlagen	2 (2)	3 (10)
C. Nicht nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Anlagen.		
Stein-, Metall- und Holzbearbeitungswerkstätten	159 (150)	698 (502)
Wajonteriefabriken	29 (21)	176 (94)
Elektrizitätswerke	4 (14)	22 (53)
Textilfabriken und Färbereien	27 (39)	75 (142)
Nahrungsmittel- u. s. w. -Fabriken	65 (45)	156 (83)
Bäckereien	127 (145)	927 (1122)
Cigarrenfabriken	66 (44)	500 (233)
Buchdruckereien	15 (8)	59 (26)
Versehiedenes	152 (172)	300 (322)
Zusammen	824 (801)	3334 (3137)

Während des Berichtsjahres traten die folgenden, schon früher erlassenen Arbeiterschutz-Bestimmungen in Kraft:

Die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderer Bleiprodukte, vom 26. Mai 1903, in Kraft tretend am 1. Juli 1903 bzw. 1904.

Das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, in Kraft tretend am 1. Januar 1904.

Die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903, in Kraft tretend am 1. Januar 1904.

Die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 15. November 1903, in Kraft tretend am 1. Januar 1904.

Die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Absatz 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 17. Dezember 1903, in Kraft tretend am 1. Januar 1904.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die folgenden Arbeiterschutz-Bestimmungen erlassen und in Kraft gesetzt.

Berordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 17. Februar 1904, in Kraft tretend am 1. Juli 1904.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, vom 10. Juni 1904, in Kraft tretend am 15. Oktober 1904.

Die Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften § 12, § 13, Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, vom 11. Juli 1904, an diesem Tage in Kraft tretend.

Das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeiter zu der Fabrikinspektion war ein gutes und der Sache förderliches, doch traten im Verkehr mit einzelnen Arbeitgebern recht wenig erfreuliche Erscheinungen auf, die einer kurzen Besprechung an dieser Stelle umsomehr bedürfen, als sie in einem starken Gegensatz stehen zu dem Grundton, auf den sich das soziale Empfinden der fortgeschrittenen Industrie des Landes abgestimmt hat und der von ihr auch beibehalten wird, wenn die Fabrikinspektion Forderungen stellt, die demjenigen, der sie erfüllen soll, zunächst nicht recht einleuchten.

Ein Fabrikant richtete an die Fabrikinspektion das Ansinnen, daß im Falle der Behinderung oder Abwesenheit des technischen Direktors der Beamte die Fabrik erst betreten solle, nachdem die aus dem dreiviertel Stunden entfernten Hauptbureau herbeizutelephonierende leitende Persönlichkeit erschienen sei. Dies wurde grundsätzlich abgelehnt und dem Fabrikanten, falls er glaube, sich dies nicht gefallen lassen zu müssen, das Beschreiten des Beschwerdeweges anheimgelassen. Eine Beschwerde erfolgte nicht.

Ein Mühlenbesitzer, der zum Vorzeigen des Sonntagsarbeitsverzeichnisses aufgefordert wurde, suchte den revidierenden Beamten durch Vorlage des Verzeichnisses aus einem früheren Jahr zu täuschen, nachdem er fast unter den Augen des Beamten die Jahreszahl abgeändert hatte. Er entging einer Verfolgung wegen Urkundenfälschung nur, weil zu seinen Gunsten angenommen wurde, daß er in der Bestürzung gehandelt und keinen Begriff

von der Tragweite seines Tuns gehabt habe. Daß er sich beikommen ließ, dem technischen Assistenten der Fabrikinspektion gegenüber die Vorschriften als „einfältiges dummes Zeug, das keinem Kinde einfallen würde“, zu bezeichnen, das wurde seinem geringen Bildungsgrade zu Gute gehalten.

Ein Fabrikant, der schon vor langen Jahren dem Fabrikinspektor den Zutritt zu einer geheimegehaltenen Betriebsabteilung verweigert hatte, wiederholte im Berichtsjahr dies Verfahren zweimal, worauf seinem Stellvertreter mitgeteilt wurde, daß das nächste Mal der Zutritt mit polizeilicher Hilfe erzwungen werden würde, falls er nicht binnen einer kurzen Frist eine schriftliche Willigkeitserklärung abgebe. Nachdem diese Erklärung ausgeblieben war, wandte sich die Fabrikinspektion zunächst an das Bezirksamt. Diesem antwortete der Fabrikant durch seinen Rechtsanwalt, der um schonende Revision an einem bestimmten Tage in Abwesenheit des sonderlich veranlagten Fabrikanten bat. Gewillt, der Autorität des Gesetzes und der Behörde vollen Nachdruck zu verschaffen, ließ sich die Fabrikinspektion hierauf nicht ein. In Anwesenheit eines Vertreters des Bezirksamtes und unter Zuziehung eines Polizeikommissars nahm der Vorstand der Fabrikinspektion eine unvermutete Revision vor, an welcher der Fabrikbesitzer teilzunehmen sich weigerte. Es wurden in dem Betriebe mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, die zu Auflagen und zu einer Verwarnung des Fabrikanten führten.

Die Leitung eines Unternehmens, dessen Ueberarbeitungsge such von der Fabrikinspektion nicht befürwortet und daher von der zuständigen Behörde abgelehnt worden war, wandte sich in einem größeren Schriftsatz unmittelbar an uns, bezeichnete unsere sachliche Äußerung als „inhaltlich unhaltbar und in der Form verletzend“ und „die ganze Art der Entscheidung eine einer Sache von so weittragender Bedeutung nicht entsprechende“, zugleich „angefichts der bisher zwischen uns bestandenen ungetrübten Beziehungen“ unsere Stellungnahme bedauernd, die „sich wohl den toten Buchstaben des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen anpaßt, dem Sinne der Gesetzgebung aber keineswegs entspricht“. Dabei wurde auf die ausländische Konkurrenz, den geringen Zollsatz u. s. w. Bezug genommen und erklärt, es müsse entmutigend wirken, wenn „unsere eigenen Behörden an Hand der Gesetze der Konkurrenz in die Hände arbeiten“. Wenn die Begründung des Ueberarbeitungsge suches nicht genügt habe, so sei „Zeit und Gelegenheit gewesen, weitere Ausführungen zu verlangen“.

Die Fabrikinspektion nahm Veranlassung, die Ansprüche der Fabrik höflich aber bestimmt zurückzuweisen. So gern die Fabrikinspektion mit den Industriellen in gute Beziehungen steht, so zaudert sie doch keinen Augenblick, ihre Pflicht zu tun, auch wenn das Ergebnis für den Fabrikanten nicht angenehm ist. „Ungetrübte“ Beziehungen durch eine entgegengesetzte Auffassung zu erhalten, das wird die Fabrikinspektion jederzeit ablehnen.

Das Ansinnen, die Fabrikinspektion solle, wenn ein Gesuch um Ausnahmegewilligung nicht genügend begründet sei, ihrerseits eine bessere Begründung herbeiführen, gibt Anlaß zu der allgemeinen Bemerkung, daß dies nach unserer Auffassung keineswegs zu den Aufgaben der Fabrikinspektion gehört. Wohl aber ist sie, falls sich Industrielle wegen sachlicher Begründung eines Antrages an sie wenden, ihren Rat zu erteilen gerne bereit.

Die Interessenvertretung eines bedeutenden Industriezweiges hielt sich in einem durch das Bezirksamt von ihm angeforderten Gutachten für berechtigt, in dem Ton eines Erlasses der Behörde Belehrungen darüber zu erteilen, wie sie zu verfahren habe, wenn sie den ihr, der Interessenvertretung, bekannten vermeintlichen „Intentionen des Ministeriums“ entsprechen wolle. Es handelte sich hierbei um Prüfung von Anträgen zu Auflagen. Diese Anträge erschienen der Interessenvertretung nicht genügend begründet, um dem Bezirksamt die selbständige Prüfung zu ermöglichen. Sie fand, „daß bei den von den Beamten der Fabrikinspektion beantragten Maßnahmen und deren Begründung nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren wird“ und glaubte auch, einige Ironie in ihrem Schriftsatz unterbringen zu dürfen. Die Fabrikinspektion überließ es dem Bezirksamt, der Schreiberin wegen des unangemessenen Tones die nötige Eröffnung zu machen.

Ein Arbeiter wandte sich beschwerdeführend darüber, daß ihm bei der Entlassung der Wochenlohn widerrechtlich einbehalten worden sei, an die Fabrikinspektion, sie um Vermittlung bittend. Unter Darlegung des geschilderten Sachverhaltes wandte sich die Fabrikinspektion an den Arbeitgeber mit dem Ersuchen um Aeußerung, da ihr der Versuch einer gütlichen Beilegung angemessen erscheine, ehe sie dem Beschwerdeführer den Rat geben wolle, den Klageweg zu beschreiten.

Der Fabrikant verbat sich in seiner Antwort die Einmischung der Fabrikinspektion, die dem Beschwerdeführer bedeuten solle, er möge sich „an die in diesem Falle einzig maßgebende Stelle, an das hiesige Bürgermeisteramt und im Falle der Abweisung an das hiesige Amtsgericht wenden“. „Ich kann mir übrigens nicht vorstellen, daß es zu einem angenehmen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -Nehmer führt, wenn der Arbeiter sofort bei jeder geringen Bagatellsache sich beschwerdeführend an die Fabrikinspektion wendet und da, wie dieser Fall zeigt, ein williges Ohr für seine oft unbegründeten Behauptungen findet.“ „Es liegt durchaus nicht im Interesse des Arbeiters, wenn sich die Fabrikinspektion in Differenzen, die zwischen den beiden Parteien ausgetragen werden sollen, mengt.“ Hierauf ließ die Fabrikinspektion dem Fabrikanten eine Belehrung über die Aufgaben der Gewerbeaufsicht zu teil werden mit der Bemerkung, daß sie sich durch Nichtanhörung der Beschwerde und Nichtversuch einer Vermittlung der schwersten Pflichtverletzung schuldig gemacht haben würde und daß sie den gemachten Vorwurf aufs entschiedenste zurückweisen müsse.

Auch in diesem Falle kam unverkennbar die Meinung zum Ausdruck, daß die Grundlage eines „angenehmen Verhältnisses zwischen Fabrikinspektion und Arbeitgebern“ die Anspruchlosigkeit der Behörde sei, ein Standpunkt, den die Fabrikinspektion weit abweist.

Während seit Bestehen der Fabrikinspektion die zahlreichen Industriellen, die um Ueberlassung statistischen Materials über die Verhältnisse ihrer Arbeiter gebeten wurden, diesem Ersuchen stets in entgegenkommender Weise entsprachen, hat im Berichtsjahr eine Anzahl von Arbeitgebern trotz wiederholter höflicher Erinnerung nichts von sich hören lassen. Die Leitung eines großen Betriebes sah sich sogar veranlaßt, die Formulare zurückzusenden, da es ihr an Zeit für die Ansfüllung fehle. Daraufhin erbat die

Fabrikinspektion zum ersten Male seit ihrem Bestehen vom Ministerium des Innern die Erfüllung der Formalitäten des § 139b Abs. 5 der Gewerbeordnung und stellte den Arbeitgebern bei Versäumung der neu gestellten Frist strafendes Einschreiten in Aussicht. Das half.

Einzelne dieser Zwischenfälle mögen in der besonderen Veranlagung der beteiligten Industriellen ihre Erklärung finden; in ihrer Mehrzahl entbehren sie aber nicht einer gewissen symptomatischen Bedeutung, zum Teil als eine Reaktion gegen die infolge der Beamtenvermehrung ermöglichten intensiveren Gewerbeaufsicht auch in Gegenden, die mehrere Jahre lang nicht nach einem regelmäßigen Plane besucht werden konnten, zum Teil auch als Ausdruck der vorgefaßten und durch nichts begründeten Ansicht, daß die badische Gewerbeaufsicht abflaute und die Handhabung kräftigen Arbeiterschutzes an leitender Stelle keine genügende Stütze mehr fände, weshalb es nur einer energischen Zurückweisung oder absprechenden Beurteilung gestellter Anforderungen bedürfe, um bei der um ihr gutes Verhältnis zur Industrie besorgten Behörde die Zurücknahme dieser Anforderungen zu erreichen.

Zur Abwehr muß an dieser Stelle gesagt werden, daß die Fabrikinspektion, wie mit jedermann so auch — und dies nicht in letzter Linie im Interesse der Arbeiterschaft — mit der Industrie sich gern in ein gutes Verhältnis setzt, daß sie jedoch die unverhehlte Abneigung nicht fortgeschrittener Arbeitgeber einem „guten“ Verhältnis, das mit Nichtauflagen steht und mit Auflagen fällt, vorziehen muß.

Auf solche Kraftproben, die auf das Beharrungsvermögen der Fabrikinspektion nicht den leisesten Einfluß ausüben können, sollte im allgemeinen wie im eigenen Interesse füglich verzichtet werden. Wer glaubt, daß seine berechtigten Interessen durch die Fabrikinspektion verletzt werden, dem steht der geordnete Instanzenweg offen, dessen Beschreiten ihm niemand verdenken wird.

Die beiden Betriebe, deren Besichtigung im Vorjahr unter Hinzuziehung zweier Gendarmen vorgenommen wurden (Jahresbericht für 1903 Seite 17) öffneten sich diesmal willig und zeigten eine tadellose, mit Aufwendung größerer Mittel bewirkte Erfüllung der erlassenen Auflagen.

In zwei Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung, die eine die Verhältnisse in Steinhanereien und Steinbrüchen, die andere das Lehrlingswesen in Cigarrenfabriken betreffend, hatte die Fabrikinspektion den Wunsch, eine gewisse Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern zur Sache zu hören. Dies konnte durch Vernehmung im einzelnen oder durch Besprechung mit jeder der beiden Gruppen für sich oder durch Konferenz mit beiden Gruppen gemeinsam geschehen. Der letztere Weg wurde gewählt und darauf Bedacht genommen, daß nicht Arbeitgeber und Arbeiter aus demselben Betrieb geladen wurden. Beide Konferenzen waren gut besucht und führten zu fruchtbringenden Ergebnissen. Die Angehörigen jeder der beiden Gruppen nahmen in sachlicher Weise ihren Standpunkt wahr und wußten auch entgegengesetzte begründete Ansichten zu würdigen. Die gemachten guten Erfahrungen werden die Fabrikinspektion veranlassen, bei jeder geeigneten Gelegenheit wieder solche gemeinsame Konferenzen anzuberaumen.

Als ein für die Fabrikinspektion neues Mittel, örtlich oder allgemeiner verbreiteten Mißständen entgegenzuwirken, wurden Bekanntmachungen in den Amtsblättern eingeführt, die, soweit sich bis jetzt beurteilen läßt, die nötige Beachtung fanden. Im folgenden seien, der allgemeinen Wichtigkeit der darin behandelten Gegenstände entsprechend, die im Berichtsjahre erlassenen Bekanntmachungen hier wiedergegeben:

I.

Lohnauszahlung betreffend.

Es ist in Konstanz vielfach üblich, daß Arbeiter dazu veranlaßt werden, ihren Kost- und Quartiergebern eine Vollmacht etwa folgenden Inhalts auszustellen:

„Unterzeichneter ermächtigt hiermit Herrn X. Y., den jeweiligen Betrag für Kost, Getränke und Logis bei seinem Arbeitgeber in Empfang zu nehmen, und anerkennt den Betrag, als ob er an ihn selbst ausbezahlt worden wäre.“

Ein derartiges Schriftstück stellt nur äußerlich eine Vollmacht zur Empfangnahme des Lohnes dar, tatsächlich aber bekrundet es seinem Sinn und Zweck nach eine Verfügung des Arbeiters über seinen noch nicht fälligen Lohn zu Gunsten eines Dritten.

Gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnens, vom 21. Juni 1869 ist eine solche Verfügung rechtsunwirksam.

§ 115 a der Gewerbeordnung verbietet Auszahlung des Lohnes an Dritte auf Grund einer solchen Verfügung.

§ 148 Abs. 1 Ziffer 13 der Gewerbeordnung bedroht Zuwiderhandlungen gegen den § 115 a mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen.

(Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Konstanz.)

II.

Kinderarbeit betreffend.

Entgegen den am 1. Januar ds. Jrs. in Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 werden, wie Erhebungen ergeben haben, in der Heimarbeit der Kartonnageindustrie noch immer in größerer Anzahl fremde Kinder unter zwölf Jahren und eigene Kinder unter zehn Jahren beschäftigt.

Das Gesetz bedroht derartige Zuwiderhandlungen mit hohen Geldstrafen. Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft bezw. Gefängnisstrafe erkannt werden.

Wir werden überall da, wo die ungesetzliche Beschäftigung von Kindern nicht binnen kürzester Frist eingestellt ist, unnachsichtlich mit Strafankträgen vorgehen.

(Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Lahr.)

III.

Lohneinbehaltung betreffend.

§ 119 a Absatz 1 der Gewerbeordnung ordnet an, daß Lohneinbehaltungen, die zur Sicherung des Erfasses eines dem Arbeitgeber aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen dürfen.

Nach § 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung dürfen die Unternehmer von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus nicht ausbedingen.

Nachdem es zu unserer Kenntnis gekommen ist, daß diese von dem Gesetze gebotenen Einschränkungen nicht immer eingehalten werden, nehmen wir Veranlassung, öffentlich darauf hinzuweisen, daß Verträge entgegengesetzten Inhaltes gesetzwidrig und rechtsunwirksam sind.

Wenn auch Verletzungen der Bestimmungen der §§ 119 a Absatz 1 und 134 Absatz 2 von der Gewerbeordnung nicht mit Strafe bedroht sind und somit Strafanträge nicht gestellt werden können, so charakterisieren sie sich doch als eine den guten Sitten und somit dem öffentlichen Recht zuwiderlaufende Ausnützung der wirtschaftlichen Uebermacht des Arbeitgebers, und gerade der Mangel einer Strafbestimmung sollte den Arbeitgeber um so nachdrücklicher an die Erfüllung der ihm obliegenden sozialen Pflichten erinnern.

(Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Konstanz.)

IV.

Lehrlingswesen in der Cigarrenindustrie betreffend.

Die in vielen Cigarrenfabriken üblichen Lehrverträge entsprechen durchweg den Bestimmungen des § 126 b der Gewerbeordnung in wichtigen Punkten nicht und sind insoweit rechtsungültig. Die ordnungswidrige Abschließung von Lehrverträgen ist durch § 150 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Strafe bedroht.

Abgesehen hiervon ist für die Abschließung von Lehrverträgen in dem Wesen der Cigarrenindustrie überhaupt eine Grundlage nicht gegeben. Die Ausbedingung von Lohnverwirkung und Einbehaltung von Lohnbeträgen ist nur dann zulässig, wenn die Arbeitsordnung hierüber Bestimmungen enthält. Die einbehaltenen Beträge dürfen die Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. (§§ 119 a Abs. 1, 134 Abs. 2, 134 b Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Gewerbeordnung). Da ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes nicht besteht, so können auch die Ansprüche des „Lehrherrn“ auf Verbleiben des „Lehrlings“ (§ 127 d der Gewerbeordnung) nicht geltend gemacht werden.

(Verschiedene Amtliche Verkündigungsblätter.)